

Leitlinien zu einem neuen menschenwürdigen Gesundheitswesen

VIII Pandemie und Epidemie

26 dieBasis zur Anwendung von [Infektionsschutzmaßnahmen](#) beruht auf medizinisch-wissenschaftlichen Fakten, die laienverständlich dem Bürger in einem offenen Aufklärungsprozess dargelegt werden. Epidemiologische Fakten und Erfahrungswerte von medizinischem Fachpersonal, naturheilkundlichen Therapeuten, gesellschaftlichen / sozialen Experten sowie Laien bilden die Entscheidungsgrundlage für Infektionsschutzmaßnahmen. Maßnahmen zum Infektionsschutz sind immer dezentral, regional und von der Politik unabhängig umzusetzen.

27 Die im Grundgesetz festgelegten Grundrechte sind in einer [Pandemie](#) (oder anderen [medizinischen Notlagen](#)) einzuhalten. Maßnahmen im sozialen, medizinischen und wirtschaftlichen Bereich sind grundsätzlich mit den Grundrechten und dem Recht der körperlichen Unversehrtheit abzuwägen. Im Zweifel muss sich für die Grundrechte entschieden werden. Die Abwägung schließt insbesondere schutzbedürftige Gruppen mit ein.

28 Krankheiten und Infektiosität werden nur von qualifiziertem Fachpersonal (Humanmediziner, Heilpraktiker, Homöopathen) festgestellt und behandelt. Nicht qualifiziertes Personal ist ausdrücklich für die Diagnostik und Behandlung von Krankheit auszuschließen.